

Trennung oder Scheidung der Eltern: Wie steht es mit der Informationspflicht gegenüber beiden Elternteilen?

Ich bin Klassenlehrerin einer Unterstufenklasse. Die Eltern einer meiner SchülerInnen sind geschieden. Das Sorgerecht hat die Mutter. Diese möchte, dass möglichst keine Informationen der Schule zum Vater gelangen. Der Vater seinerseits wendet sich mit dem Wunsch an mich, umfangreich informiert zu werden. Zudem nimmt der neue Lebenspartner der Mutter eine sehr dominante Stellung ein: Er ist bei den Elterngesprächen dabei und gibt mir auch bei Schulbesuchen Anweisungen, was den Umgang mit dem Kind betrifft. Wie soll ich mich verhalten und welche rechtlichen Vorgaben gibt es?

Von Anne Studer, Beraterin

In diesen Fällen gibt es eine klare rechtliche Regelung: Artikel 275a ZGB gesteht Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Das Gesetz hält zudem fest, dass die Informationen grundsätzlich in gleicher Art und Weise und im gleichen Umfang zu erfolgen haben.

Dies betrifft vor allem folgende Themen:

- Einsicht in Beurteilungsberichte
- Schullaufbahnentscheide (z. B. Promotion gefährdet / reduzierte individuelle Lernziele)
- Verhalten des Kindes in der Schule
- Abklärungen oder Beratungen bei der Erziehungsberatung, die von der Schule ausgelöst wurden, sowie heilpädagogische Unterstützung
- Allgemeine Infos und Termine (z. B. Elternabend, Skitag, Schulreise ...)

Zu Ihrer Entlastung als Klassenlehrerin gilt, dass die nicht sorgeberechtigten Elternteile selbst aktiv werden müssen, um Informationen von Ihnen zu erhalten. Es genügt in Ihrem Fall allerdings, wenn der Vater Sie einmal um die Informationen bittet, um sie auch in Zukunft von Ihnen zu erhalten. Nur am Rande festzuhalten ist hier die Situation, dass beide Eltern (noch) das Sorgerecht haben, aber an unterschiedlichen Adressen wohnen. Hier sind Sie verpflichtet, beide Eltern an den unterschiedlichen Adressen mit Informationen zu bedienen. Die Mutter kann sich nicht dagegen wehren, dass Sie als Lehrkraft die Auskünfte, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind, auch an den Vater weiterleiten.

Einzige Ausnahme ist, wenn die Mutter Ihnen ein Scheidungsurteil in schriftlicher Form vorlegt, das die «Informationssperre» begründen würde. Auch die KESB kann nachträglich eine ähnlich lautende Verfügung erlassen. Auch dieses Dokument muss Ihnen schriftlich vorliegen. Sie müssen und dürfen also den Vater über alle oben genannten Fragen informieren, falls er dies verlangt

Die Entscheidungen in Bezug auf das Kind (wie zum Beispiel Schullaufbahnentscheid) liegen aber klar bei der erziehungsberechtigten Person. Der Lebenspartner darf beim Elterngespräch dabei sein, wenn das dem Wunsch der Mutter entspricht. Ansonsten sind sie ihm zu keiner Auskunft verpflichtet und er hat Ihnen auch keine Anweisungen zu geben. Ihre Ansprechpartnerin ist die Mutter.

Wichtig ist, dass Sie nur Informationen zur Schule weiterleiten. Ihre persönlichen Beobachtungen behalten Sie besser für sich (z. B. Freizeitverhalten der Schülerin, Art der Zusammenarbeit mit der Mutter / dem Lebenspartner und so weiter). Auf Diskussionen mit dem «zweiten» Elternteil lassen Sie sich nicht ein. Diese müssen zwischen den beiden Elternteilen geführt werden.